

Betriebliche Richtlinie von Diehl Aviation zur Umsetzung des Verpackungsgesetzes (VerpackG) in der aktuellen Fassung

Die betriebliche Richtlinie dient der Umsetzung des „Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen“ (deutsches Recht) in der jeweils aktuellen Fassung.

Ihr Ziel ist es, Verpackungsabfälle soweit möglich zu vermeiden, zu vermindern und unvermeidliche Abfälle einer geregelten und hochwertigen Verwertung zuzuführen.

Zur Erfüllung dieser Richtlinien sind die Lieferanten und Kunden von Diehl Aviation zu informieren und in die Umsetzung einzubeziehen.

Soweit nationale und internationale Transportvorschriften Abweichungen von dieser Richtlinie erfordern, haben diese Vorrang.

Nicht dieser Richtlinie entsprechende Verpackungen werden dem Inverkehrbringer unter Kostenberechnung zurückgesandt.

Für Verpackungen gelten nach dem Verpackungsgesetz folgende Vorschriften:

§ 15 (1) Satz 1 Rücknahme- und Informationspflichten für Transportverpackungen

§ 15 (1) Satz 2 Rücknahme- und Informationspflichten für Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen.

§ 15 (1) Satz 5 Rücknahme- und Informationspflichten von Mehrwegverpackungen

§ 9 (1) Satz 1 Registrierungspflichten beim Inverkehrbringen von Verpackungen

Insbesondere ist zu beachten:

1. Rücknahme und Registrierung der Verpackungen von Lieferanten

Diehl Aviation erwartet von allen Lieferanten geeignete Informationen zu den Rückgabemöglichkeiten von Verpackungen. Des Weiteren muss durch den Lieferanten sichergestellt werden, dass alle an Diehl Aviation gelieferten Verpackungen ab dem 01.07.2022 bei der zentralen Stelle Verpackungsregister (www.verpackungsregister.org) registriert sind.

2. Rücknahme der Verpackungen von Diehl Aviation

Kunden von Diehl Aviation können sich über die E-Mail Adresse umwelt-dac@diehl.com zu den Rückgabemöglichkeiten der von Diehl Aviation ausgelieferten Verpackungen informieren. Mehrwegverpackungen werden von Diehl Aviation immer zurückgenommen. Die Auslieferung von Einwegverpackungen wird nach Möglichkeit vermieden.

3. Verwendung von Mehrwegverpackungen

Der Einsatz von Mehrwegverpackungen ist gegenüber Einwegverpackungen zu bevorzugen und zu prüfen. Nur in begründeten Ausnahmefällen sind Einwegverpackungen zuzulassen. Die Entscheidung wird in einer Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung materialwirtschaftlicher, materialtechnischer und umweltschützender Kriterien getroffen.

4. Minimierung von Einwegverpackungen

Volumen und Gewicht unvermeidbarer Einwegverpackungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

5. Verpackungsgestaltung

- Die Verpackungen dürfen keine Verbundmaterialien enthalten.
- Materialkombination (z.B. Eisenklammern, Nägel, Klebebänder, etc.) sind auf ein Minimum zu beschränken und müssen leicht trennbar sein.
- Zur Verminderung des Entsorgungsaufwandes (Sortieren, Lagern, Transport, etc.) sollen die Verpackungen aus möglichst wenig verschiedenen Materialien bestehen.
- Die Verpackungen müssen vollständig entleerbar und reinigungsfreundlich sein, ggf. sind Inliner zu verwenden.
- Beschriftungen und Verpackungskennzeichen dürfen die Wiederverwertbarkeit der eingesetzten Materialien nicht einschränken.

6. Verwendung recyclingfähiger Materialien

Für Verpackungen sind ausschließlich nur stofflich verwertbare, umweltverträgliche, energie- und rohstoffarm hergestellte Materialien zu verwenden. Die Materialien müssen im Abschnitt 7 dieser Richtlinie zugelassen sein.

Zur Minimierung des mit der Sammlung, der sortenreinen Trennung, des Transportes und der Verwertung verbundenen Aufwandes, sind von Diehl Aviation aus der Vielzahl der verwertbaren Materialien nur einige Materialien zugelassen.

Die Aufstellung der zugelassenen Materialien kann unter materialwirtschaftlicher, materialflusstechnischer und umweltschützender Gesamtbetrachtung fortgeschrieben werden.

Art	Zugelassene Materialien	Beispiele nicht zugelassener problematischer Materialien
Glas	- Weiß- und Buntglas	- Glaswolle
Holz	- naturbelassen - ungetränkt - Hobelspäne	- Sperrholz - Spanplatten
Kartonagen, Papier	- Papier - Pappen - Zellstoff	- Kombination mit Wachs, Paraffin, Bitumen o.ä. - Papier mit Kunststoffanteilen - Hochnassfeste Papiere (z.B. Hyperkraftpapier)
Kunststoffe	- PE Polyethylen - PP Polypropylen - PS Polystyrol (Styropor) Die Kunststoffsorten sind ausreichend zu kennzeichnen.	- PVC - Kunststoffgemische - Gummiverbindungen - Kunststoff-Verbundmaterialien - Folien mit mehr als 3% bedruckter Fläche
Metalle	- Fe-Metalle - NE-Metalle	

7. Verpackungsmaterialien im Werk tätiger Fremdfirmen

Fremdfirmen mit Tätigkeiten in den Werken von Diehl Aviation sind vertraglich dazu zu veranlassen, die von ihnen verwendeten Verpackungsmaterialien zu sammeln, mitzunehmen und einer externen Entsorgung zuzuführen.

8. Ausnahmen

Sollten spezifische Verpackungsanforderungen Abweichungen von dieser Richtlinie erfordern, ist eine Abstimmung nach materialwirtschaftlichen, materialflusstechnischen und umweltschützenden Kriterien vorzunehmen. Soweit Diehl Aviation Versender von Waren ist, sind die Ausnahmeregelungen darüber hinaus mit dem Empfänger abzustimmen.